Reglement über die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

vom 23. Januar 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 15 ff. des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, § 7 der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 sowie Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für den gesteiger- Geltungsten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes in der Stadt Schaffbausen.

Art. 2

In diesem Reglement bedeuten:

Begriffe

- a) Märkte: Märkte mit Einzelstandcharakter, welche nicht von einem Veranstalter organisiert werden. Jeder Standbetreiber hat ein eigenes Gesuch einzureichen und erhält einen eigenen Entscheid.
- b) Standverkäufe: Nutzung eines Standes oder ähnlicher Vorrichtungen für einen bis max. fünf Tage hintereinander oder an einzelnen Tagen pro Jahr zwecks Verkauf von Waren oder Lebensmitteln.
- c) Nicht kommerzielle Standaktionen und -verkäufe: Nutzung eines Standes oder ähnlicher Vorrichtungen für höchstens zwei Tage zwecks:
 - aa) Information über ein Thema inkl. Verteilen von Informationsmaterial (ohne Produktewerbung) und Aufhalten von Personen der jeweiligen Organisation am Stand sowie Abgabe von Give-Aways.
 - bb) Waren- oder Lebensmittelverkäufe sowie Aktionen von Schulen und von gemeinnützigen bzw. nicht gewinnorientierten Organisationen.
- d) Permanente Standverkäufe: Standverkäufe von Waren und Lebensmitteln gemäss lit. b, welche sechs oder mehr Tage hintereinander oder an einzelnen Tagen wiederholend pro Jahr dauern

- (z.B. saisonale Food Trucks, saisonale oder ganzjährige Standverkäufe).
- e) Altstadt: Das Gebiet der Altstadt ist in Anhang 1 ersichtlich.

Art. 3

Gebührenschuldner

- ¹ Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller die Nutzung des öffentlichen Grundes beantragt oder hätte beantragen müssen.
- ² Zusätzlich zu den Gebühren nach diesem Reglement fallen Bearbeitungsgebühren nach den Ansätzen der Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren vom 25. September 1979 (Verwaltungsgebührenverordnung, RSS 200.1) an.
- ³ Wird in der Verfügung nichts anderes festgelegt, haften mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner für die gesamten Gebühren solidarisch.

Art. 4

- Gebührenerlass ¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben die Möglichkeit, ein Kostenerlassgesuch zuhanden der Stadtkanzlei gemäss Vorgaben der Richtlinie für Gebührenerlass für Veranstaltungen (RSS 200.5) zu beantragen.
 - ² Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass. Die Bearbeitungsgebühren gemäss Art. 3 Abs. 2 werden auch bei Gebührenbefreiung erhoben.

Art. 5

Besondere Bestimmungen

- ¹ Für politische Standaktionen werden weder Nutzungs- noch Bearbeitungsgebühren erhoben.
- ² Für nicht kommerzielle Standaktionen und -verkäufe werden keine Nutzungsgebühren erhoben.
- ³ Städtische Amtsstellen sind von Nutzungs- und Bearbeitungsgebühren befreit.
- ⁴ Gewerbetreibende dürfen einen unbeleuchteten und nicht animierten Werbeständer (Passantenstopper) mit einer Breite von maximal 0.8 m und einer Höhe von maximal 1.20 m bewilligungs- und gebührenfrei aufstellen. Jeder weitere Werbeständer ist bewilligungs- und gebührenpflichtig (Art. 7).

Art. 6

Der Grundtarif für die Nutzung des öffentlichen Grundes (inkl. Ver- Grundtarif kehrsflächen) ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen beträgt:

in der Altstadt: a) Fr. 0.50/m²/Tag ausserhalb der Altstadt: Fr. 0.25/m²/Tag b)

Art. 7

Spezielle Tarife für die Nutzung des öffentlichen Grundes gelten wie Spezielle Tarife folgt:

Märkte

Wochenmarkt

pro Laufmeter Fr. 2/Tag

Übrige Märkte

pro Laufmeter (1 Tag) pro Laufmeter (ab 2 Tagen) pro Laufmeter (1 Tag) Fr. 8/Tag Fr. 6/Tag

Standverkäufe

Altstadt:

pauschal Fr. 35/Tag bis 20 m² über 20 m² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6

Ausserhalb der Altstadt

pauschal Fr. 25/Tag bis 20 m² über 20 m² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6

Permanente Standverkäufe

Altstadt

pauschal Fr. 25/Tag bis 20 m² über 20 m² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6

<u>Ausserhalb der Altstadt</u> pauschal Fr. 15/Tag bis 20 m² über 20 m² zusätzlich Grundtarif nach Art. 6

mit Boulevard: Zusätzlich gemäss Tarife Boulevard-Restaurant

Warenauslagen pro Jahr

Bis 3 m² gebührenfrei

Ab 3 m² – 4 m² (Grundgebühr) Fr. 300 Für jeden weiteren m² zusätzlich Fr. 100

Werbeständer (Passantenstopper) pro Jahr

1 Werbeständer gebührenfrei

Jeder weitere Werbeständer Fr. 100

Boulevard Restaurant

je nach Lage/pro m² (gemäss Plan in Anhang 2) Sommersaison (März bis Oktober)

Fr. 36 bis Fr. 100

Wintersaison (November bis Februar)

50 % der Sommergebühren

Strassenmusik

Einzelperson pro Spieltag Fr. 20 Gruppen pro Spieltag Fr. 40

Spezielle Tarife für Plätze ausserhalb der Altstadt mit mehr als 1500 m²

Bis 7 Tage Fr. 250/1000 m²/Tag Bis 14 Tage Fr. 125/1000 m²/Tag Über 14 Tage Fr. 100/1000 m²/Tag

Parkfelder

Für die Belegung von Parkfeldern werden 50 % der maximal möglichen Parkgebühreneinnahmen erhoben.

Bauinstallationen

Die Verrechnung der vorübergehenden Nutzung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen richtet sich nach dem Reglement über die Gebühren bei Bauinstallationen auf öffentlichem Grund (RSS 780.11).

Art. 8

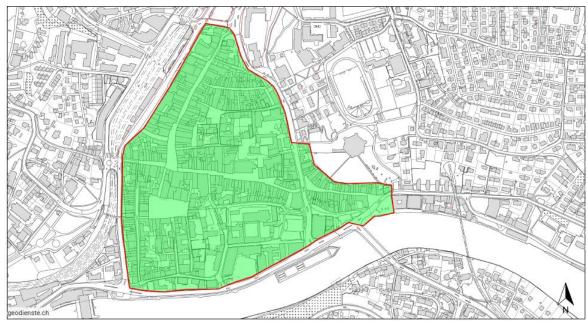
Für Nutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements rechts- Übergangskräftig bewilligt worden sind, sind die damals geltenden Tarife anwendbar.

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt den Schluss-Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Sachen vom 20. Januar bestimmungen 2009.

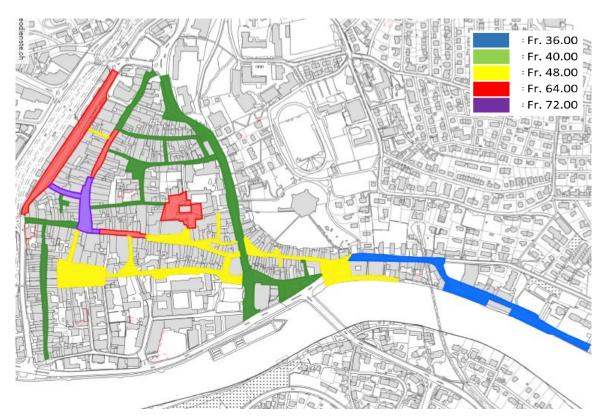
² Mit der In-Kraft-Setzung dieses Reglements wird das Reglement zum Vollzug der Warenauslagen auf öffentlichem Grund in der Stadt Schaffhausen (RSS 400.21) aufgehoben.

Anhang 1



Gebiet Altstadt

Anhang 2



Zonen Boulevards-Restaurants